

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 86 BauO NRW

- Fassaden** Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in rotem, rot-buntem oder weißen Verbundblendmauerwerk, weißem Putz oder als Holzwandflächen mit naturfarbenen Lasuren herzustellen. Andere Materialien sind nicht zulässig. „Weiß“ umfasst die den RAL-Tönen Reinweiß (RAL 9010), Cremeweiß (RAL 9001) und Perweiß (RAL 1013) entsprechenden Farbtöne und Abtönungen von nicht leuchtenden Gelb- und Beigetönen in einem Mischungsverhältnis von 1:64 oder höher.
- Garagen** Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig. Sie sind im Material und Farbton des Hauptgebäudes auszuführen. Aneinander gebaute Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und in der Dachform einheitlich auszuführen.
- Einfriedungen** Sichtblenden im Terrassenbereich sowie auf Grundstücksteilen, die dem Einblick von der Straße entzogen sind, sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, wenn sie eingegrünt werden. Hierbei sind Laubgehölze und Kletterpflanzen zu verwenden.
- Dachgauben** Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer Länge von maximal 4,00 m auszuführen. Sie müssen einen Abstand vom Ortgang von mindestens 2,50 m einhalten. Dachgauben müssen auf die Fassadengliederung abgestimmt sein.
- Befreiungen** Befreiungen von den v. g. gestalterischen Festsetzungen können im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens im Einvernehmen mit der Stadt erteilt werden.